

Stand Oktober 2010

Allgemeine Einkaufs- und Zahlungsbedingungen für Werk-, Dienst- und Beratungsleistungen der Beta Systems Software AG

1. Geltungsbereich/Vertragsabschluss

1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für die Erbringung von Werk- bzw. Dienstleistungen, insbesondere:

- a) Beratungs- und Unterstützungsleistungen jeder Art (auch Schulungsleistungen),
- b) Planungs- und Organisationsleistungen
- c) Programmier- und Implementierungsleistungen (auch Datenmigration)

für die Beta Systems Software AG, Alt Moabit 90d, 10559 Berlin - im Folgenden „Beta Systems“ genannt - oder eine ihrer Töchter weltweit.

1.2 Bestellungen von Beta Systems erfolgen zu diesen Einkaufs- und Zahlungsbedingungen sowie zu den in der Bestellung oder Leistungsbeschreibung/Lastenheft gegebenenfalls genannten zusätzlichen Bedingungen. Von diesen Bedingungen kann nur durch schriftliche Vereinbarung durch die Parteien abgewichen werden. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn Beta Systems ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht bzw. eine Annahme der Lieferung/Leistung erfolgt. Jeglichen Bestätigungen des Auftragnehmers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Reagiert Beta Systems auf solche abweichenden Geschäftsbedingungen nicht, so bedeutet dies in keinem Fall eine Anerkennung derer. Bestellungen und damit im Zusammenhang stehende Vereinbarungen und Änderungen sind nur in Schriftform verbindlich.

1.3 Soweit der Auftragnehmer seinerseits Dritte mit der Erbringung der Leistung beauftragen möchte, hat er dies Beta Systems vorab schriftlich mitzuteilen. Beta Systems kann dem Einsatz bestimmter Subunternehmer oder Subunternehmer insgesamt in einem Projekt mit sachlichem Grund widersprechen. Beta Systems behält sich ausdrücklich vor, Leistungen, die an Subunternehmer vergeben werden sollen, selber zu vergeben.

2. Anzuwendende Vorschriften

Bei widersprüchlichen Regelungen gelten die folgenden vertraglichen Vereinbarungen in der genannten Reihenfolge:

- a) die Regelungen der Einzelbestellung nebst Leistungsbeschreibung sowie evtl. Nachträge,
- b) ggf. Rahmenvertrag nebst Anlagen
- c) die Regelungen dieser Bedingungen in ihrer jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung,
- d) gesetzliche Regelungen der Bundesrepublik Deutschland.

3. Angebote

Auf Wunsch von Beta Systems abgegebene Angebote sind von Seiten des Auftragnehmers verbindlich, für Beta Systems stets kostenlos. Beta Systems ist nicht verpflichtet, ein Angebot anzunehmen. Etwaige Abweichungen vom Anfragetext sind deutlich kenntlich zu machen. Mit Abgabe eines Angebotes erkennt der Auftragnehmer diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Beta Systems an.

4. Bestellungen

Es gilt nur eine schriftliche Auftragserteilung als Bestellung. Ein verbindlicher Vertrag setzt in jedem Fall noch eine auf die Auftragserteilung folgende schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers voraus. Auch ohne Auftragsbestätigung gilt eine Bestellung von Beta Systems als verbindlich, sofern der Auftragnehmer einer Bestellung nicht innerhalb von 8 Werktagen widerspricht. Mündliche oder fernmündlich aufgegebenen Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit immer einer schriftlichen Bestätigung durch Beta Systems.

5. Vertragliche Einordnung

Für reine Beratungs- oder Unterstützungstätigkeiten, bei denen kein zu erzielender Erfolg vereinbart werden kann, gilt nachrangig Dienstvertragsrecht. Im Übrigen schuldet der Auftragnehmer den konkret bezeichneten, oder mit der bezeichneten Leistung bezweckten Arbeitserfolg. In diesem Fall gilt nachrangig Werkvertragsrecht.

6. Pflichten des Auftragnehmers

6.1 Der Auftragnehmer wird für Beta Systems für die Erfüllung der Leistungen gemäß Ziff. 1 sowie des einzelnen Auftrages entsprechend qualifiziertes Personal einsetzen. Sollte Beta Systems während der Laufzeit des Vertrages aus nachvollziehbaren Gründen zu der Auffassung gelangen, dass das zur Verfügung gestellte Fachpersonal nicht den Anforderungen von Beta Systems entspricht, so wird Beta Systems dies dem Auftragnehmer unverzüglich mitteilen und den entsprechenden Mitarbeiter zurückweisen. Gründe einer Zurückweisung sind beispielsweise gegeben, wenn der betreffende Mitarbeiter das Betriebsklima stört, gegen das Gesetz verstößt, fachlich unzureichende Leistungen erbringt oder keine ausreichende Verständigung in deutscher Sprache bzw. der Sprache des Landes, in der die Leistungserbringung erfolgt, möglich ist. Der Auftragnehmer erklärt sich für diesen Fall bereit, innerhalb einer Frist von 2 Wochen eine andere geeignete Person vorzuschlagen. Beta Systems hat das Recht, auch einen vorgeschlagenen Ersatzmitarbeiter aus den oben genannten Gründen zurückzuweisen. Die durch einen Austausch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

6.2 Der zeitliche Einsatz und der Einsatzort des Auftragnehmers werden im Einzelauftrag geregelt. Auf Wunsch von Beta Systems erbringt der Auftragnehmer grundsätzlich die Leistungen auch vor Ort bei Beta Systems. Beta Systems wird hierzu dem Auftragnehmer geeignete Räume einschließlich der erforderlichen Arbeitsmittel kostenfrei zur Verfügung stellen. Beta Systems wird dafür sorgen, dass der Auftragnehmer die für seine Leistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen erhält.

6.3 Der Auftragnehmer unterrichtet Beta Systems monatlich, im übrigen auf Anforderung, über den Stand der Arbeiten. Am Ende eines Einzelauftrags oder zu im Auftrag vereinbarten Abschnitten übermittelt der Auftragnehmer einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse.

6.4 Umstände, welche die Einhaltung eines Einzelauftrages oder die im Einzelauftrag genannten Termine gefährden, sind Beta Systems unverzüglich an den verantwortlichen Projektleiter zu melden. Eine Meldung an Beta Systems kann nicht als Zustimmung von Beta Systems zu einer Terminänderung ausgelegt werden.

6.5 Sofern die Mitarbeiter am Standort von Beta Systems tätig sind, stellt der Auftragnehmer sicher, dass sich die Mitarbeiter der Haus- und Betriebsordnung sowie allen Sicherheitsvorschriften von Beta Systems unterwerfen und diese einhalten. Bei Verstößen ist Beta Systems berechtigt, die unverzügliche Entfernung der Person zu verlangen, ohne dass dies Auswirkungen auf den vereinbarten Terminplan hat.

6.6 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die von ihm erbrachten Leistungen:

- a) mit der in dem Einzelauftrag angegebenen Aufgabenbeschreibung übereinstimmt unter Berücksichtigung der späteren Änderungswünsche,
- b) mit gebotener Sorgfalt und Sachkunde sowie unter Berücksichtigung des Stands der Technik ausgeführt werden,
- c) in der durch Beta Systems gemäß Anlage zu diesem Vertrag spezifizierten Beta Systems-Systemumgebung einsetzbar sind und
- d) im jeweils im Einzelauftrag aufgeführten Zeitpunkt bzw. Zeitraum und in der vereinbarten Qualität erbracht werden.

6.7 Auch soweit Leistungen bei Beta Systems erbracht werden, bleibt der Auftragnehmer allein gegenüber den von ihm eingesetzten Mitarbeitern weisungsbefugt. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers werden nicht in den Betrieb von Beta Systems eingegliedert.

7. Mitwirkungspflichten von Beta Systems

Beta Systems unterstützt die Tätigkeit des Auftragnehmers in angemessenem Umfang. Insbesondere gestattet sie dem Auftragnehmer und den von ihm eingesetzten Mitarbeitern den Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen und Räumlichkeiten. Falls vereinbart, stellt Beta Systems Mitarbeiter aus seinen Fachbereichen als Ansprechpartner zur Unterstützung des Auftragnehmers zur Verfügung.

8. Leistungsempfänger

Leistungsempfänger ist die Beta Systems Software AG mit Sitz in Deutschland und/oder eine der selbständigen Auslandsniederlassungen weltweit. Näheres regelt die Einzelbeauftragung bzw. der Rahmenvertrag.

9. Change Request

Beta Systems kann auch nach Vertragsschluss Änderungen des Leistungsumfanges insbesondere der vereinbarten Leistungen, Methoden und Termine verlangen. Im Falle eines Änderungsverlangens durch Beta Systems wird der Auftragnehmer innerhalb von 10 Arbeitstagen mitteilen, ob die verlangte Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf den Vertrag hat, insbesondere unter Berücksichtigung des zeitlichen Verlaufs, der Vergütung sowie evtl. Mitwirkungspflichten. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Mitteilung gelten die gewünschten Änderungen als ohne Auswirkungen auf Preise und Termine durchführbar. Beta Systems wird sodann dem Auftragnehmer in Schriftform mitteilen, ob die Änderungen durchgeführt werden sollen. Beta Systems kann verlangen, dass die Arbeiten bis zu einer Entscheidung über das Änderungsverlangen ausgesetzt werden. Entsprechende Auswirkungen werden die Parteien angemessen einvernehmlich regeln. Andernfalls werden die Arbeiten nach den bisherigen Bedingungen weitergeführt.

10. Termine

Die in der Bestellung angegebenen Lieferzeiten/Ausführungstermine sind bindend. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Beta Systems unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit bzw. der vereinbarte Ausführungstermin nicht eingehalten werden kann. Befindet sich der Auftragnehmer mit einem Termin in Verzug, so ist Beta Systems berechtigt, den Verzugsschaden ohne weitere Mahnung geltend zu machen. Bei Nichteinhaltung des Termins fällt eine Pönale in Höhe von 0,25% des Brutto-Gesamtauftragswertes pro angefangenem Kalendertag des Verzugs an, maximal bis zu einer Höhe von 5 % des Gesamtbruttoauftragswertes. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Das Recht zur Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch Beta Systems bleibt unberührt.

11. Informationsrecht

Beta Systems hat das Recht, sich nach Vorankündigung jederzeit über den Fortgang der Leistungen zu informieren. Hierzu ist Beta Systems jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten berechtigt, die Räumlichkeiten des Auftragnehmers aufzusuchen und die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und Regelungen zu überprüfen.

12. Nutzungsrechte/gewerbliche Schutzrechte/Erfindungen

- 12.1 Sollte der Auftragnehmer im Rahmen des Vertrages ein urheberrechtlich geschütztes Werk schaffen, räumt er Beta Systems im Zeitpunkt ihrer Entstehung die zeitlich und räumlich unbeschränkten, übertragbaren, ausschließlichen und unwiderruflichen Nutzungsrechte für alle bekannten Verwendungsarten an den erstellten Arbeitsergebnissen ein. Dies schließt insbesondere das Recht ein, die Arbeitsergebnisse in unveränderter oder veränderter Form zu vervielfältigen, zu verarbeiten, zu veröffentlichen, vorzuführen oder kommerziell zu verwerten. Beta Systems darf ebenfalls Unterlizenzen ohne die Zustimmung des Auftragnehmers erteilen. Diese Rechte schließen die vereinbarten Zwischenergebnisse, Schulungsunterlagen und Hilfsmittel ein. Im Falle der Erstellung von Software übergibt der Auftragnehmer Beta Systems auch den hinreichend kommentierten und dokumentierten Quelltext.
- 12.2 Mit der Vergütung ist die Übertragung der Nutzungsrechte in der vorstehenden Form abgegolten. Es wird keine zusätzliche Vergütung für die Übertragung der Nutzungsrechte wie vor beschrieben fällig.
- 12.3 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass eventuelle Rechte nach den §§ 12-14, 25 Urheberrechtsgesetz nicht geltend gemacht werden. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass er die Vorschriften des Arbeitnehmererfindungsgesetzes strikt beachtet und die jeweiligen Erfindungen fristgerecht in Anspruch nimmt.

13. Abnahme/Gefahrübergang

- 13.1 Abnahmefähige Leistungen werden förmlich abgenommen. Der Auftragnehmer wird die Abnahmebereitschaft mindestens mit einer Frist von 20 Arbeitstagen zum Abnahmetermin anzeigen. Beta Systems erstellt ein Abnahmeprotokoll in zwei Ausfertigungen. Darin werden die durchgeführten Testschritte und Testergebnisse dokumentiert. Darüber hinaus werden sämtliche während des Probebetriebes auftretenden Fehler festgehalten. Beta Systems übersendet dem Auftragnehmer die Abnahmeprotokolle zur Erstunterschrift. Mit Leistung der Zweitunterschrift durch Beta Systems ist die Abnahme verbindlich erklärt. Der Auftragnehmer erhält sodann eine Ausfertigung zu seinen Akten.
- 13.2 Die Zusendung der Schlussrechnung bzw. die schriftliche Mitteilung der Fertigstellung sowie die Benutzung bzw. Inbetriebnahme solcher werkvertraglicher Leistungen im Rahmen des Probebetriebes gelten nicht als Abnahme. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn Beta Systems die Abnahme nicht innerhalb von einem Monat durchführt, obwohl die Leistung mangelfrei oder lediglich mit unwesentlichen Mängeln erbracht wurde.
- 13.3 Bei der Abnahme von Teilgewerken, geht die Gefahr des zufälligen Unterganges für das Gesamtgewerk mit der Abnahme des letzten Teilgewerkes über. Die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung geht auch dann auf Beta Systems über, wenn Beta Systems die Abnahme aus Gründen verzögert, die sie zu vertreten hat. Voraussetzung ist allerdings, dass die Verzögerung solange andauert, dass der Auftragnehmer Beta Systems zuvor erfolglos eine den Umständen nach angemessene Frist gesetzt hat, innerhalb derer Beta Systems die gebotenen Mitwirkungshandlungen nicht rechtzeitig vorgenommen hat.

14. Vergütung

- Die in der Bestellung genannten Preise sind Pauschalpreise, es sei denn es ist Abrechnung nach Zeit und Aufwand zu bestimmten Tagessätzen vereinbart. Bei fehlenden Preisangaben behält sich Beta Systems die Anerkennung der später berechneten Preise vor. Die Preise verstehen sich, soweit nicht schriftlich anderes vereinbart ist, frei Haus einschl. Verpackung, Zoll und Versicherung bis zur angegebenen Versandanschrift/Verwendungsstelle. Soweit Beta Systems oder der Leistungsempfänger die Verpackungen nicht behält, werden diese auf Kosten des Auftragnehmers zurückgesandt und die berechneten Verpackungskosten gekürzt; dies gilt auch für Paletten jeder Art, einschließlich Tausch.
- 14.1 Reisezeiten und Fahrtkosten des Auftragnehmers und/oder seiner Mitarbeiter zum regelmäßigen Einsatzort werden nicht gesondert vergütet und sind mit dem Festpreis bzw. den Stundensätzen abgegolten. Wird der Auftragnehmer und/oder seine Mitarbeiter außerhalb des regelmäßigen Einsatzortes tätig, werden Reisekosten pauschal mit 0,35 €/km erstattet. Sonstige Aufwendungen des Auftragnehmers werden nur erstattet, falls sie vorher schriftlich vereinbart wurden. Vereinbarte Dienstreisen von Mitarbeitern des Auftragnehmers zu Lasten von Beta Systems an Orte außerhalb des regelmäßigen Einsatzortes mittels Flugzeug oder Bahn werden von Beta Systems gebucht. Reisekosten von Flug- und Bahnreisen, die durch eine Selbstbuchung durch den Auftragnehmer entstanden sind, werden nicht erstattet.

15. Rechnungslegung und Zahlung

- 15.1 Die Rechnung muss den gesetzlichen Anforderungen genügen und die Beta Systems-Bestellnummer beinhalten. Zudem muss jede einzelne Position einer Bestellung auch in der Rechnung einzeln ausgewiesen sein. Die Rechnung ist - so weit keine abweichende vertragliche Vereinbarung getroffen ist - in einfacher Ausfertigung und unter gesondeter Ausweisung der im Liefer- /Leistungszeitpunkt geltenden Umsatzsteuer an den in der Bestellung genannten Rechnungsempfänger und die dort angegebene Rechnungsanschrift zu senden. Rechnungen für erbrachte Dienstleistungen müssen zudem von Beta Systems-Mitarbeitern unterschriebene Stunden-Nachweise beigefügt sein. Geleistete Anzahlungen/ Abschlagszahlungen sind in der Rechnung einzeln auszuweisen. Rechnungen, die diesen Anforderungen nicht genügen, werden nicht bearbeitet und dem Lieferanten zurück geschickt. Die Rechnungslegung erfolgt monatlich für den vorherigen Monat.
- 15.2 Soweit in der Bestellung keine abweichenden Zahlungsbedingungen vereinbart sind, erfolgt die Zahlung 30 Tage nach Rechnungseingang und Lieferung oder Abnahme der Leistung netto; eine Zahlung innerhalb von 14 Tagen erfolgt abzüglich 3 % Skonto. Die Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten. Die Zahlungsfristen beginnen mit dem Erhalt einer Rechnung, die allen Anforderungen des Absatzes 1 genügen.
- 15.3 Ein im Einzelvertrag vereinbarter Festpreis ist das Entgelt für alle vertraglich festgelegten Leistungen. Die Rechnungsstellung erfolgt nach vollständiger Leistungserbringung, sofern nicht einzelvertraglich anders vereinbart.

16. Sicherheiten/Bürgschaften

- 16.1 Der Auftragnehmer hat Beta Systems auf Verlangen folgende Sicherheiten zu leisten:
- a) Vorauszahlungsbürgschaften, soweit Vorauszahlungen vereinbart sind, in Höhe der Vorauszahlung, zu stellen Zug um Zug gegen Leistung der Vorauszahlung. Die Bürgschaft dient der Absicherung von Zahlungen, denen keine Gegenleistung in voller Höhe gegenüber steht. Die Rückgabe der Bürgschaftsurkunde erfolgt, wenn sämtliche Lieferungen/ Leistungen, für die die Sicherheit durch die Bürgschaft geleistet wird, vom Auftragnehmer vertragsgemäß erbracht worden sind oder die geleistete Vorauszahlung auf eine fällige Zahlung verrechnet worden ist. Der Bürgschaftsfall der Vorauszahlungsbürgschaft tritt ein, wenn der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur vertragsgemäßen Ausführung der Lieferungen/Leistungen, für die die Vorauszahlungen geleistet worden sind, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- b) Eine Vertragserfüllungsbürgschaft bei Vertragsunterzeichnung zur Sicherung des Anspruchs von Beta Systems auf vertrags- und ordnungsgemäße Erfüllung aller geschuldeten Lieferungen und Leistungen in Höhe von 10 % der Brutto- Auftragssumme einschließlich aller Nachträge. Die Bürgschaft sichert insbesondere die termingerechte, abnahmefähige Ausführung der Lieferungen und Leistungen einschließlich des Anspruchs auf Verzugsschäden und Beseitigung bereits vor Abnahme bestehender Mängelansprüche. Der Sicherungszweck der Bürgschaft bezieht sich auch auf eventuelle Ansprüche auf Erstattung überhöhter Abschlagszahlungen. Leistet der Auftragnehmer die Sicherheit nicht fristgerecht, ist Beta Systems berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis die Sicherheitsleistung vollständig erbracht ist. Die Rückgabe der Bürgschaftsurkunde erfolgt, wenn der Auftragnehmer die geschuldeten Lieferungen / Leistungen einschließlich der Abrechnung vertragsgemäß und vollständig erbracht hat und die Lieferungen / Leistungen von Beta Systems abgenommen worden sind, es sei denn, dass Ansprüche des Auftraggebers, die nicht von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, noch nicht erfüllt sind. Der Anspruch auf die Rückgabe der Vertragserfüllungsbürgschaft entsteht - soweit eine Gewährleistungsbürgschaft vereinbart ist - erst , wenn die Gewährleistungsbürgschaft ordnungsgemäß geleistet wurde.
- c) Eine Gewährleistungsbürgschaft zur Absicherung der Mängel- und Garantieansprüche von Beta Systems in Höhe von 5 % der Brutto-Auftragssumme einschließlich aller Nachträge, zu stellen sobald die geschuldeten Lieferungen und Leistungen erbracht und die Fertigstellung Beta Systems angezeigt wird. Die Rückgabe der Bürgschaftsurkunde erfolgt, sobald die Gewährleistungsfrist für die Mängelansprüche des Auftraggebers abgelaufen ist und die bis dahin erhobenen Ansprüche von Beta Systems erfüllt worden sind.
- 16.2 Sämtliche Bürgschaften sind als unbedingte, unbefristete, unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaft eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers zu stellen. Das Kreditinstitut oder der Kreditversicherer muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur (z. B. Moodys, Fitch) aufweisen. Die Bürgschaftserklärung erfolgt unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB, das Recht zur Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages sowie auf die Rechte gemäß § 775 BGB. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht in den Fall, dass die betreffende Gegenforderung des Auftragnehmers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist. Die Bürgschaft ist der ausschließlichen Geltung deutschen Rechts sowie – nach Wahl von Beta Systems – dem Erfüllungsort oder dem Sitz von Beta Systems als ausschließlicher Gerichtsstand zu unterwerfen. Die Kosten für die Bürgschaft trägt der Auftragnehmer.

17. Sachmängel

- 17.1 Die gesetzlichen Ansprüche wegen Mängeln stehen Beta Systems ungekürzt zu. Der Auftragnehmer haftet für die Mängelfreiheit der Lieferung/Leistung mit einer Verjährungsfrist von 24 Monaten; diese beginnt mit der Abnahme der jeweiligen Leistung bzw. vollständiger Leistungserbringung und Übergabe soweit eine Abnahme ausgeschlossen ist. Diese Regelung kommt jedoch nur dann zur Anwendung, wenn auf Grund Vertrags- oder gesetzlicher Vorschriften keine längeren Gewährleistungs- oder Verjährungsfristen gelten. Alle während der Verjährungsfrist auftretenden Fehler oder Mängel – z. B. wegen nicht vertragsgemäßer Ausführung, minderwertigen Materials oder Nichteinhaltung von gesetzlichen Vorschriften oder anerkannten Regeln der Technik - sind nach Wahl von Beta Systems vom Auftragnehmer auf eigene Kosten zu beseitigen oder durch Neulieferung vertragsgemäß nach zu erfüllen.
- 17.2 Für Dienstleistungsverträge gilt: Wird die im Einzelvertrag vereinbarte Leistung nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht und hat der Auftragnehmer dies zu vertreten, so erbringt er die Leistung vertragsgemäß und fehlerfrei ohne Mehrkosten für Beta Systems innerhalb einer angemessenen und von Beta Systems gesetzten Nachfrist.
- 17.3 Beseitigt der Auftragnehmer auf erste Mängelrüge von Beta Systems ihn nicht binnen der gesetzten angemessenen Frist die Fehler und Mängel, so ist Beta Systems ohne weitere Setzung einer Nachfrist berechtigt, die Beseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen und die entstehenden Kosten von den Rechnungsbeträgen des Auftragnehmers abzusetzen bzw. diesem zu belasten. In Fällen, in denen die

Nacherfüllung fehl schlägt, steht Beta Systems das Recht auf Rücktritt und Minderung zu; Ansprüche auf Aufwendungsersatz und Schadensersatz, insbesondere auch der Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Erfüllung, bleiben unberührt.

- 17.4 Beta Systems ist verpflichtet, Leistungen innerhalb angemessener Frist, die jedoch höchstens 10 Arbeitstage nach Ablieferung beträgt, unverzüglich auf etwaige offensichtliche Fehler/Mängel zu prüfen und innerhalb einer Frist von weiteren 5 Arbeitstagen zu rügen. Im Übrigen erfolgt die Überprüfung der Leistung im Rahmen der Abnahme.

18. Schutzrechte Dritter

18.1 Der Auftragnehmer steht im Falle einer von ihm zu vertretenden Pflichtverletzung dafür ein, dass die von ihm erstellten bzw. gelieferten Arbeitsergebnisse und die dazugehörenden Unterlagen frei von Rechten Dritter sind. Er stellt Beta Systems von allen sich aus einer etwaigen Verletzung ergebenden eventuellen Ansprüchen Dritter frei. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Beta Systems aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

18.2 Werden durch die Nutzung der gelieferten Software Schutzrechte Dritter verletzt und wird deshalb dem Auftragnehmer die Benutzung der Software ganz oder teilweise untersagt, so kann Beta Systems – unbeschadet weitergehender und anderweitiger Rechte nach diesem Vertrag oder nach Gesetz – von dem Auftragnehmer verlangen, dass dieser innerhalb einer von Beta Systems gesetzten angemessenen Frist nach Wahl des Auftragnehmers und auf seine Kosten entweder

- a) Beta Systems das Recht zur Nutzung der Arbeitsergebnisse und/oder Unterlagen beschafft,
- b) die Arbeitsergebnisse und/oder Unterlagen schutzrechtsfrei gestaltet oder
- c) die Arbeitsergebnisse und/oder Unterlagen durch solche ersetzt, die keine Schutzrechte verletzen.

19. Haftung

Der Auftragnehmer haftet für jede Pflichtverletzung und den daraus entstehenden Schaden, so weit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Er ist ferner verpflichtet, Beta Systems von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die Dritte gegenüber Beta Systems aus Gründen geltend machen, die in einem Mangel der Lieferung/Leistung des Auftragnehmers beruhen, sofern dieser Beta Systems nicht nachweist, dass er das schadensauslösende Ereignis nicht zu vertreten hat. Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn sich der Auftragnehmer eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bedient.

20. Versicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung sowie eine Vermögenshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme, pro Schadensfall während der Dauer dieses Vertrages, einschließlich der Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel sowie für die Dauer evtl. Pflegeverträge auf eigene Kosten aufrecht zu erhalten. Die jeweilige Deckungssumme der Versicherung ist keine Haftungsbegrenzung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Beta Systems auf erstes schriftliches Anfordern eine Deckungsbestätigung seines Versicherers über den Umfang der Versicherungen vorzulegen. Er ist ferner verpflichtet, Beta Systems auf erstes schriftliches Anfordern nachzuweisen, dass er die jeweiligen Prämien an den Versicherer geleistet hat. Fehlende Nachweise berechtigen uns zur Kündigung aus wichtigem Grund.

21. Kündigung

21.1 Im Falle einer Kündigung nach § 649 BGB erhält der Auftragnehmer - im Hinblick auf die Anrechnung ersparter Aufwendungen - den Teil der Vergütung, der dem Anteil der bisher erbrachten Leistung gemessen an der Gesamtleistung entspricht, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass seine Einsparungen bezüglich der nicht erbrachten Leistungen geringer sind.

21.2 Wird jedoch aus einem wichtigen Grund gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, erhält dieser nur den Teil der Vergütung, der dem Anteil der bisher erbrachten und für Beta Systems verwendbaren Teil der Leistung gemessen an der Gesamtleistung entspricht. Ein weitergehender Vergütungsanspruch des Auftragnehmers besteht in diesem Fall nicht. Der Auftragnehmer haftet gegenüber Beta Systems auf Ersatz des Beta Systems durch die Kündigung entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Folgeschäden.

21.3 Soweit im Einzelvertrag ein maximales Auftragsvolumen vereinbart ist, ist Beta Systems berechtigt, dieses nur teilweise abzurufen. Das beiderseitige außerordentliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt von den Regelungen dieses Abschnittes unberührt. Der Vertrag kann von Beta Systems insbesondere dann außerordentlich gekündigt werden, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

22. Forderungsabtretung/Aufrechnung

Der Auftragnehmer ist - bei Abtretung einer Geldforderung unbeschadet der Regelung des § 354a HGB - ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Beta Systems nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Beta Systems an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

23. Sicherheitsvorschriften

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Durchführung und Abwicklung des Vertrages die maßgeblichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik, insbesondere zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, sowie die bau-, gewerbe- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten auf Baustellen und sonstigen Arbeitsstellen) einzuhalten; dies gilt auch für die jeweils geltenden Umweltschutz- und Entsorgungsvorschriften. Lieferungen und Leistungen müssen im Zeitpunkt der Ablieferung bzw. der Abnahme den jeweils gültigen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften entsprechen. Maschinen, die unter die Maschinenverordnung bzw. elektrische Betriebsmittel, die unter die Niederspannungsrichtlinie fallen, sind mit einer CE-Kennzeichnung zu versehen und mit einer Betriebsanleitung zu liefern. Die Konformitätserklärung und die Betriebsanleitung sind Beta Systems auszuhändigen. Nicht verwendungsfertige Maschinen sind mit einer Herstellererklärung zu liefern.

24. Geheimhaltung

24.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Rahmen der Auftragsbefreiung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen von Beta Systems zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Auftragsbefreiung zu verwenden. Zu den Betriebsgeheimnissen von Beta Systems gehören auch die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen.

24.2 Der Auftragnehmer darf Vertragsgegenstände Mitarbeitern und sonstigen Dritten nur zugänglich machen, soweit dies zur Erfüllung der beauftragten Leistung erforderlich ist; im Übrigen hält er alle Vertragsgegenstände geheim. Er wird alle Personen, denen er Zugang zu Vertragsgegenständen gewährt, schriftlich über die Rechte von Beta Systems an den Vertragsgegenständen und die Pflicht zu ihrer Geheimhaltung belehren und diese Personen schriftlich auf die Einhaltung der Geheimhaltungspflicht verpflichten. Die sonstige Weitergabe von Unterlagen (Berichte, Gutachten und ähnliches) an einen Dritten und etwaige Veröffentlichungen im Zusammenhang mit den Ergebnissen der Leistungserstellung durch den Auftragnehmer bedarf der schriftlichen Einwilligung von Beta Systems.

24.3 Eine Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Geheimhaltungspflicht berechtigt Beta Systems zur Geltendmachung einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 50.000,-. Die Geltendmachung weiteren Schadens bei entsprechendem Nachweis bleibt vorbehalten. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

25. Datenschutz

25.1 Der Auftragnehmer wird alle Informationen mit personenbezogenen Daten, die er zur Durchführung des Vertrages erhält,

- streng vertraulich behandeln,
- nur im Rahmen der Weisungen von Beta Systems erheben, verarbeiten oder nutzen
- nur von Mitarbeitern bearbeiten lassen, die auf das Datengeheimnis (§ 5 des Bundesdatenschutzgesetzes - BDSG) verpflichtet worden sind.

25.2 Der Auftragnehmer wird bei Auftragsdatenverarbeitung für Beta Systems die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Einhaltung des § 9 BDSG und der Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG gewährleisten. Unterlagen, die Beta Systems an den Auftragnehmer übergibt, werden von dem Auftragnehmer nur zur Durchführung der vertraglich übernommenen Leistungen benutzt. Kopien oder Duplikate dürfen ohne Wissen von Beta Systems nicht erstellt werden. Nicht mehr benötigte Datenträger werden nur nach Abstimmung mit von Beta Systems datenschutzgerecht vernichtet. Bei der Beauftragung von Subauftragnehmern, die in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung von Beta Systems bedarf, sind die vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Subauftragnehmer so zu gestalten, dass sie den Datenschutzbestimmungen im Vertragsverhältnis zwischen Beta Systems und dem Auftragnehmer entsprechen. Der Auftragnehmer räumt Beta Systems, so weit es die Einhaltung der Vorschriften des BDSG betrifft, Überwachungsrechte ein. Sofern der Auftragnehmer bei der Durchführung seiner Leistungen Störungen des Betriebsablaufes oder einen Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten beim Umgang mit personenbezogenen Daten feststellt, hat er Beta Systems unverzüglich zu unterrichten.

26. Referenzen/Werbung

Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Beta Systems insbesondere nicht berechtigt, Informationen über eine beabsichtigte oder bestehende vertragliche Zusammenarbeit zu Referenz- oder Marketingzwecken zu verwenden. Auch das Fotografieren auf Grundstücken, Baustellen und in Gebäuden von Beta Systems sowie diesbezügliche Veröffentlichungen jeglicher Art sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Beta Systems untersagt.

27. Erfüllungsort/Gerichtsstand/Rechtswahl

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers ist die von Beta Systems angegebene Versandanschrift/ Verwendungsstelle bzw. der vereinbarte Ort der Leistungserbringung.

Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Berlin, so weit durch Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.